

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Für jede Anmietung eines Wohnmobils des Vermieters werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Inhalt des Vertrages zwischen der Vermieterin des Wohnmobils (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Mieter“ genannt).

1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1 Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Mündliche Absprachen oder Erklärungen ohne schriftliche Bestätigung (per Post, Fax oder E-Mail) sind rechtlich nicht bindend.

1.2. Der Mietvertrag kommt ausschließlich zwischen den Vertragsparteien zustande. Für die Abtretung oder Übertragung der Rechte aus dem Mietvertrag auf dritte Personen bedarf der Mieter in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters.

1.3. Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Darin hat jeder Mieter identische Rechte und Pflichten.

1.4. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Vertragsinhalt

Im Falle einer gültigen Buchung kommt zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) ein auf die vereinbarte Dauer befristeter Mietvertrag zustande. Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag (§§ 651a – bis 651 i BGB) finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

3. Kündigung, Stornierungen

3.1. Die Mietdauer wird mit Terminen und Übergabezeiten vereinbart und im Vertrag schriftlich festgehalten. Sie ist für beide Parteien verbindlich und kann nur in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt oder verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit durch fortgesetzten Gebrauch gem. §545 BGB ist ausgeschlossen.

3.2. Ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften des BGB über den Fernabsatzvertrag besteht nicht, da die Vermietung von Reisemobilen unter die gesetzliche Regelung des § 312b Abs. (3) Nr. 6 BGB fällt.

3.3. Die Stornierung hat schriftlich per E-Mail, Post oder Fax zu erfolgen. Bei Rücktritt von einer verbindlichen Buchung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis zu 50 Tage vor Übernahme: 25% des Mietpreises
- vom 49. Bis 15. Tag vor Übernahme: 50% des Mietpreises
- ab dem 14. Tag vor Mietbeginn: 80% des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 95% des Mietpreises.

4. Zahlungsbedingungen, Kautio

4.1. Der im Vertrag genannte Mietpreis ist innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsschluss auf das Bankkonto des Vermieters zu überweisen. Überschreitet der Mieter diese Frist, ist der Vermieter nicht länger an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall schuldet der Mieter Stornogebühren in Höhe von 50% des Mietpreises.

4.2. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 7 Tagen vor dem Anmietdatum, wird der Mietpreis mit der Vertragsunterzeichnung sofort in voller Höhe fällig.

4.3. Die im Vertrag genannte Kautio ist durch den Mieter bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter in bar zu hinterlegen. Sie wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs seitens des Vermieters innerhalb von 14 Tagen durch Überweisung auf das Bankkonto des Mieters zurückerstattet.

5. Verspätete und vorzeitige Rückgabe

5.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen (bis zu max. 30 Min. später als vereinbart) an den Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Ist Abholung durch den Vermieter vereinbart, hat der Mieter das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort bereitzustellen.

5.2. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 50 Euro (für jeden verspäteten Tag, fällt entsprechend §546 BGB maximal der Gesamttagespreis plus 25% an).

5.3. Über die Bestimmung von Ziffer 5.2. hinaus trägt der Mieter sämtliche Kosten, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass er das Fahrzeug aufgrund der verspäteten Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig an den nachfolgenden Mieter übergeben kann.

5.4. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietzins zu bezahlen.

6. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

6.1. Das Fahrzeug darf ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme von Zypern, benutzt werden. Zusätzlich darf es in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz benutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb dieser Grenzen in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz besteht. Möchte der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so bedarf er hierzu vorher einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

6.2. Der Vermieter gestattet die Nutzung des Fahrzeugs generell nicht zu folgenden Zwecken:

6.2.1. Teilnahme an Fahrertrainings, Geländefahrten, Wettrennen und ähnlichen Nutzungen.

6.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

6.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

6.3. Ist der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen, in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis, unterliegt er einem Fahrverbot oder ist ihm die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, so ist ihm die Benutzung des Fahrzeugs nicht gestattet.

6.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist außerdem nicht gestattet, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

6.5. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 6.1 bis 6.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

6.6. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Der Fahrer muss mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer gültigen, in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis sein.

7. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

7.1. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Den während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

7.2. Der Mieter hat das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefülltem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese Leistung berechnet der Vermieter pauschal 25 Euro. Die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff hat der Mieter zusätzlich auf Nachweis zum Tagespreis zu vergüten.

7.3. Kleine Instandsetzungen, wie zum Beispiel den Austausch von Glühbirnen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 80 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Ohne Rechnungsbeleg erfolgt keine Kostenerstattung. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

8. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

8.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, hat der Mieter diese dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

8.2. Vom Zeitpunkt der Übergabe an ist es die Pflicht des Mieters, mit dem Fahrzeug so umzugehen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

Insbesondere gehört es zu den Pflichten des Mieters, auf seine Kosten:

- das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

- das Fahrzeug auf eigene Kosten zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage, wenn die Gefahr der Beschädigung durch Vandalismus besteht oder zu befürchten ist
- sich bei Aufleuchten jeglicher Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) entsprechend den Hinweisen in der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu verhalten
- den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jeder längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend der Vorgaben des Herstellers richtig einzustellen
- sicherzustellen, dass das in der Zulassung genannte maximal zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
- regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

8.3. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter allgemeine Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug. Im Rahmen dieser Pflichten hat er auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

8.4. Verletzt der Mieter seine allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten, haftet er im gesetzlichen Umfang für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund dieser schuldhaften Pflichtverletzungen entstehen.

Bei Versicherungsfällen ist der Vermieter verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Die Schadensersatzpflicht des Mieters mindert sich um die Leistungen der Versicherung.

8.5. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz in Höhe von 50,00 € je geleisteter Arbeitsstunde und Person als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

8.6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Trinkwassertank stets soweit mit Trinkwasser befüllt ist, dass die Wasserpumpe keine Luft ansaugen kann. Der Trinkwassertank ist stets zu mind. 25% mit Trinkwasser befüllt zu halten. Dies gilt bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs. Die Schläuche zum Befüllen des Trinkwassertanks sind vor dem Einführen in den Trinkwasser-Tankstutzen an der Kontaktstelle außen stets sorgfältig zu reinigen. Bei der Benutzung anderer Wasserbehälter zur Befüllung des Trinkwassertanks, ist der Mieter verpflichtet, sich zuvor sorgfältig von der hygienischen Unbedenklichkeit des Wasserbehälters zu überzeugen, um die Trinkwasseranlage nicht zu verunreinigen.

8.7 Rauchen ist im Mietfahrzeug grundsätzlich nicht gestattet. Sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnet der Vermieter hierfür eine Gebühr von 500 Euro.

8.8. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, ist die Mitnahme von Tieren jeglicher Art nicht gestattet. Falls dennoch nachweislich Tiere im Mietfahrzeug beherbergt wurden, erhebt der Vermieter hierfür eine Gebühr von 500 Euro und behält sich die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor.

8.9. Sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist, hat der Mieter das Fahrzeug von innen und außen gereinigt, sowie mit entleerter Toilette und entleertem Abwassertank zurückzugeben. Die Reinigungspflichten des Mieters umfassen im Wesentlichen: Geschirr spülen, trocknen und wegräumen; Abfallbehälter leeren und auswischen; Polster, Böden und Teppiche absaugen; Böden wischen; Tische, andere Oberflächen sowie Kühlschrank und Herd reinigen; Bad und Toilette gründlich reinigen. Kommt der Mieter seinen Reinigungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, übernimmt der Vermieter die Reinigung. Diese Leistung wird nach Aufwand zu einem Stundensatz von 60,- € abgerechnet. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür einen entsprechenden Anteil von der Kaution einzubehalten.

9. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte

9.1. Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind.

9.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken und die durch eine Reparatur nicht kurzfristig zu beheben sind, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

9.3. Solange die Gebrauchsbeeinträchtigung durch einen technischen Defekt anhält, ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern.

9.4. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrages gemäß Abschnitt 9.2. bleibt der Mieter bis zum Zeitpunkt der Kündigung zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Auf alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz und Ersatz von Mangelfolgeschäden, verzichten die Parteien gegenseitig.

9.5. Die Abschnitte 9.2. bis 9.4. gelten nicht, falls der Defekt auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist und der Mieter deshalb gemäß Abschnitt 9.1. für den Schaden haftet.

9.6. Der Mieter hat dem Vermieter einen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den aus dem technischen Defekt entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

10.1. Im Falle eines Verkehrsunfalls sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Dies gilt jedoch nur, sofern es sich nicht um einen Bagatellunfall handelt, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich einschränkt. Der Mieter bleibt auch im Fall einer unfallbedingten fristlosen Kündigung zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

10.2. Bei allen Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen. Er ist außerdem verpflichtet, den Vermieter zu benachrichtigen und dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht nebst Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, deren Haftpflichtversicherungen sowie die Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

10.3. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für sämtliche Kosten, die dem Vermieter durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) entstehen. **Der Mieter haftet nicht für Schäden,** für die der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) erhält. Die Kosten für Schäden, die aufgrund der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung durch Versicherungsleistungen **nicht gedeckt** sind, trägt der Mieter.

10.4. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das unfallverursachende Verhalten des Mieters (beispielsweise Fahren unter Einfluss von Alkohol), oder ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 6 oder eine sonstige Pflichtverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, sofern diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.

10.5. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die der Mieter in das Fahrzeug verbracht hat, wie z.B. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen teilt der Vermieter dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mit. Dies gilt entsprechend auch für Ansprüche der Beifahrer und Mitreisenden.

10.6. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter sämtliche Schadensersatzansprüche des Vermieters befriedigt hat, tritt der Vermieter alle Schadensersatzansprüche, die ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehen, zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

11. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters

11.1. Der Vermieter verpflichtet sich, alle Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen geltend zu machen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

11.2. Der Vermieter ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn und soweit diese für ihn unmöglich ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit abhanden gekommen ist oder beispielsweise durch einen Verkehrsunfall, Vandalismus oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen, so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich ist. Dies gilt entsprechend, wenn die Reparatur oder Ersatzbeschaffung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises sowie der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

11.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn es ihm nicht möglich ist, einen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zu erreichen.

11.4. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind gegenüber dem Vermieter im Falle einer Nichtleistung gem. Abschnitt 11.2. und 11.3. ausgeschlossen, es sei denn dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle vom Mieter erhaltenen Zahlungen umgehend an den Mieter zurück zu erstatten.

11.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Fahrzeug sich für den vom Mieter vorgesehenen Zweck eignet.

11.6. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur, sofern er wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstigen Schäden.

12. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren

12.1. Bei Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels während der Mietzeit, trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung und ist verpflichtet, den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

12.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 40 € je Stunde zu entschädigen. Es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

13. Technische und optische Veränderungen

12.1. Es ist dem Mieter untersagt, an dem Fahrzeug technische Veränderungen vorzunehmen.

13.2. Der Mieter ist ebenfalls nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien anzubringen.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten, Datenschutz

14.1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten elektronisch speichert.

14.2. Der Vermieter darf diese Daten ausschließlich an Dritte weitergeben, die ein berechtigtes Interesse daran haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigte erfolgen, falls der Mieter sich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise bei falschen Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verloren gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen etc.

14.3 Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine Auskunft über das Zahlungsausfallrisiko bei der „CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss“ einzuholen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

15.1 Es obliegt ausschließlich dem Mieter, die Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland einzuhalten.

15.2. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Ebenso trägt der Mieter jegliche während seiner Mietzeit anfallenden Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 40 € je Stunde, mindestens jedoch 20 € zzgl. MwSt. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter Mietpreise, Schäden, Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen von der Kautions einbehalten oder über die Kreditkarte des Mieters abrechnen und diese belasten darf.

15.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist Berlin der Gerichtsstand.

15.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Datum Mieter